

PROTOKOLL

öffentlich

GEMEINDEVERSAMMLUNG BALSTHAL

ausserordentliche Gemeindeversammlung
25. Februar 2025, 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Sitzungsort: Kultursaal Haulismatt, Haulismattstrasse 3, 4710 Balsthal

Vorsitz	Freddy Kreuchi, Gemeindepräsident
Protokoll	Salome Hänggi, Stv. Gemeindegeschreiberin
Stimmberechtigte	106 Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Balsthal
Stimmzähler	Denise Fiechter-Flury Thomas Fluri-Bader
Verwaltungsleitung	Philipp Buxtorf, Leiter Bau Thomas Gygax, Leiter Verwaltung und Gemeindegeschreiber René Hermann, Leiter Bildung Léon Metz, Leiter Finanzen Silvia Studer, Leiterin Einwohnerdienste
Gemeinderatsmitglieder	Thomas Dobler, Gemeinderat Freddy Kreuchi, Gemeindepräsident Rahel Müller, Gemeinderätin Mirco Reinhardt, Gemeinderat Fabian Spring, Gemeinderat Marius Winistörfer, Gemeinderat René Zihler-Nussbaumer, Gemeinderat
Presse	Rahel Bühler, Solothurner Zeitung
Entschuldigt	Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Balsthal Béatrice Scheurer, Solothurner Zeitung, Solothurner Zeitung Heinz von Arb, Gemeinderat

Traktanden

1.	Begrüssung durch Gemeindepräsident, Information (G1951)	F. Kreuchi
2.	Stimmzähler/-innen, Wahlvorschlag und Wahl (G1949)	F. Kreuchi
3.	Stimmberechtigte, Ermittlung der Anzahl (G2002)	F. Kreuchi
4.	Traktandenliste der ausserordentlichen Gemeindeversammlung, Versammlung vom 25.02.2025, Genehmigung (G3917)	F. Kreuchi
5.	Totalrevision der Gemeindeordnung, Beschluss (G1792)	F. Kreuchi
6.	Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO), Personalreglement, Beschluss (G4269)	F. Kreuchi
7.	Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO), Personalverordnung, Information (G4269)	F. Kreuchi
8.	Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO), Behördenreglement, Beschluss (G4269)	F. Kreuchi
9.	Mitteilungen Verschiedenes, Information (G1490)	F. Kreuchi

Traktandum	1 Begrüssung durch Gemeindepräsident (G1951) Information
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/04 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeindeversammlung
Geschäft	1951 Begrüssung durch Gemeindepräsident
Beschluss	76

Freddy Kreuchi begrüsst alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur heutigen ausserordentlichen Gemeindeversammlung. Ein besonderer Gruss geht an Rahel Bühler von der Solothurner Zeitung. Seitens Gemeinderatsmitglieder ist Heinz von Arb krankheitshalber entschuldigt. Das Kader ist vollständig vertreten.

Gemeindepräsident Freddy Kreuchi teilt mit, dass seiner Meinung nach heute eine der wichtigsten Gemeindeversammlungen der aktuellen Legislatur stattfindet. Es soll der Grundstein der künftigen Arbeit von Politik und Verwaltung gelegt werden.

Freddy Kreuchi stellt fest, dass die Einladung für die ausserordentliche Gemeindeversammlung nach den gesetzlichen Vorgaben erlassen und im offiziellen Publikationsorgan "Anzeiger Thal Gäu Olten" am 6. Februar 2025 publiziert wurde. Ausserdem haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Informationen durch das INFO-Bulletin rechtzeitig erhalten. Der Antrag und die weiteren Unterlagen konnten bei der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage bezogen werden. Auf Nachfrage, ob jemand anderer Auffassung ist, gibt es keine Wortmeldung, womit die Einladung als rechtmässig erlassen gilt.

Traktandum	2 Stimmzähler/-innen (G1949) Wahlvorschlag und Wahl
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/00 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Allgemeines und Einzelnes
Geschäft	1949 Stimmzähler/-innen
Beschluss	77

Freddy Kreuchi schlägt Thomas Fluri für den Sektor 1 und Denise Fiechter für den Sektor 2 als Stimmzähler/-in vor. Da keine anderen Nominationen aus dem Saal vorhanden sind, gelten die beiden Personen als gewählt.

Traktandum	3 Stimmberechtigte (G2002) Ermittlung der Anzahl
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/04 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeindeversammlung
Geschäft	2002 Stimmberechtigte
Beschluss	78

Freddy Kreuchi erklärt, dass den stimmberechtigten Anwesenden am Eingang eine Stimmkarte ausgehändigt wurde. Auf Nachfrage, ob es noch stimmberechtigte Personen gibt, welche keine Stimmkarte erhalten haben, meldet sich niemand. Somit sind gemäss Freddy Kreuchi 106 stimmberechtigte Personen anwesend. Er bittet Personen, welche die Gemeindeversammlung früher verlassen, die Stimmkarte beim Verlassen des Saals an Thomas Gygax abzugeben, damit die Anzahl der stimmberechtigten Personen korrigiert werden kann.

Freddy Kreuchi erklärt, dass nicht stimmberechtigte Personen die Versammlung mitverfolgen, sich jedoch zu den einzelnen Themen nicht äussern oder darüber abstimmen dürfen.

Traktandum	4	Traktandenliste der ausserordentlichen Gemeindeversammlung (G3917) Versammlung vom 25.02.2025 Genehmigung
Öffentlichkeit		Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/04	STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeindeversammlung
Geschäft	3917	Traktandenliste der ausserordentlichen Gemeindeversammlung
Beschluss	79	

Freddy Kreuchi informiert, dass die Traktandenliste in der Einladung im Info-Bulletin einsehbar war. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wortmeldungen ausschliesslich am Mikrofon vorgebracht werden sollen. Dabei ist zu Beginn der vollständige Name für das Protokoll anzugeben.

Es wird zudem erklärt, dass zur internen Kontrolle Tonaufnahmen der Versammlung angefertigt werden. Diese Aufnahmen werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht. Das private Aufnehmen der Versammlung ist nicht erlaubt.

Auf Nachfrage wird das Wort zur Traktandenliste nicht gewünscht, wodurch die Traktandenliste als genehmigt gilt.

Traktandum	5	Totalrevision der Gemeindeordnung (G1792) Beschluss
Öffentlichkeit		Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/01	STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Verfassung, Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen
Geschäft	1792	Totalrevision der Gemeindeordnung
Beschluss	80	

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Freddy Kreuchi erläutert der Gemeindeversammlung, dass basierend auf § 63 des Gemeindegesetzes müssen vor der Eintretensfrage die Anträge erläutert werden. Daher verliert der Gemeindepräsident den nachfolgenden Antrag. Dieser lautet beim Traktandum 5 wie folgt:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die totalrevidierte Gemeindeordnung.
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst das Inkrafttreten per 01. August 2025.

Auf Nachfrage von Freddy Kreuchi gibt es keine Wortmeldungen zum Eintreten auf das Geschäft. Auf das Geschäft wird stillschweigend eingetreten.

Ausgangslage

Die Grundsätze, der Geltungsbereich und der Zweck der Gemeindeordnung bleiben unverändert. Im Rahmen der Totalrevision wurde auf die Verwendung einheitlicher, gesetzeskonformer Begrifflichkeiten geachtet und die bestehende, bewährte Verwaltungsstruktur wurde in die neue Gemeindeordnung übernommen. Eine Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder wurde bewusst nicht vorgenommen, da sich die bisherige Grösse angesichts der vielfältigen Aufgaben als funktional und zweckmässig erwiesen hat. Eine Verkleinerung hätte die Arbeitsbelastung der verbleibenden Mitglieder erhöht und die Vereinbarkeit des Amtes mit Beruf und Privatleben zusätzlich erschwert.

Erwägungen

Für die Vorstellung der revidierten Gemeindeordnung wurden sechs zentrale Punkte hervorgehoben:

- 1) **Benennung der Ressorts des Gemeinderats:** In der neuen Gemeindeordnung werden die Ressorts des Gemeinderats erstmals explizit erwähnt, um die Transparenz zu stärken.
- 2) **Regelung Zuständigkeiten bei öffentlichen Vergaben:** Die Zuständigkeiten wurden an das modernisierte und harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht angepasst. Die Änderungen sind in § 34 der neuen Gemeindeordnung eingeflossen. Für Aufträge bis zu 10'000 Franken ist der zuständige Verwaltungszweig, bis 100'000 Franken die sachlich zuständige Kommission und für höhere Beiträge der Gemeinderat verantwortlich.
- 3) **Verzicht auf die Fachkommission Bildung:** Das Volksschulgesetzes definiert unter § 74 Abs. 1 klar, dass der Gemeinderat die kommunale Aufsichtsbehörde der Schule darstellt. Die in § 74 Abs. 2 definierten Aufgaben sind in der ordentlichen Gemeindeorganisation zwingend vom Gemeinderat oder durch einen Ressortleiter wahrzunehmen und können nicht an eine Fachkommission delegiert werden.
- 4) **Verzicht auf die Fachkommission Finanzen:** Infolge des angepassten Budgetprozesses, welcher Gemeinderats- und Kadermitglieder stärker in die Verantwortung nimmt, wird die Fachkommission Finanzen aufgehoben. Der Gemeinderat beschliesst jährlich verbindliche Budgetvorgaben pro Funktion und sämtlichen Eingaben müssen auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit hin überprüft werden. Bei grösseren Vorgaben mit hoher finanzieller Tragweite soll eine Arbeitsgruppe «ad hoc» eingesetzt werden.
- 5) **Zusammensetzung der Kommissionen nach fachlicher Qualifikation:** Künftig steht bei der Kommissionbesetzung die fachliche Qualifikation der Mitglieder im Vordergrund, um eine unabhängige und sachorientierte Arbeitsweise zu fördern. Die Kommissionssitze werden vor Beginn jeder Legislatur öffentlich ausgeschrieben, um das Bewerberfeld möglichst breit zu halten.
- 6) **Überarbeitung Finanzkompetenz:** Die Finanzkompetenzen wurden zweckmässig und zeitgemäss festgelegt, um eine effiziente Betriebsführung zu gewährleisten. Gleichzeitig wurden bestehende Unklarheiten in der Abgrenzung der Zuständigkeiten bereinigt, wie in der Vergangenheit beispielsweise beim Neubau des Kindergartens Rainweg ersichtlich wurde.

Im Rahmen der neuen Gemeindeordnung wurden die Finanzkompetenzen umfassend angepasst. Die Finanzkompetenz des Gemeindepräsidenten wurde erhöht, während die Zuständigkeiten der Ressortleiter und Kaderangestellten neu definiert und zeitgemäss sowie verantwortungsbewusst festgelegt wurden. Diese Anpassungen zielen darauf ab, die Effizienz der Verwaltungsprozesse zu steigern.

Die wesentlichste Änderung betrifft die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung, deren Schwellenwerte für einmalige und wiederkehrende Ausgaben bewusst gesenkt wurden. Investitionen, welche 3'000'000 Franken einmalig oder 500'000 Franken jährlich wiederkehrend übersteigen, werden künftig der gesamten Stimmbevölkerung zur Urnenabstimmung vorgelegt. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass solche hohe Beiträge erhebliche Auswirkungen auf den langfristigen Finanzhaushalt der Gemeinde haben können. Die Anpassung erscheint auch als sinnvoll, da an der Gemeindeversammlung erfahrungsgemäss nur etwas 2-3 Prozent der Stimmberechtigten teilnehmen.

Zusammenfassend wird die Gemeindeordnung mit der vorliegenden Totalrevision modernisiert und an aktuelle Standards angepasst, wodurch die Grundlage für die Zusammenarbeit zeitgemäss, effizient und praktikabel wird sowie den Grundstein für die künftige Entwicklung der Gemeindegemeinschaft legt.

Im Anschluss an die Vorstellung erfolgt die Detailberatung, in deren Rahmen Fragen und Änderungsanträge eingebracht werden können. Die Kapitel und zugehörigen Paragraphen werden einzeln durch den Gemeindepräsidenten Freddy Kreuchi aufgerufen. Fragen oder Anträge sind ausschliesslich zum jeweils behandelten Paragraphen zu stellen, um eine systematische Bearbeitung zu gewährleisten. Nach Abschluss der Diskussion erfolgt die direkte Abstimmung über die aus dem Plenum gestellten Änderungsanträge.

Wortmeldungen

Helene Müller: Im Kapitel 4, § 33, Absatz 2 regelt, dass die Rechnungsprüfungskommission den Finanzhaushalt während des Rechnungsjahres prüft und überwacht. Wie wird die Prüfung laufend unter dem Jahr gewährleistet?

Freddy Kreuchi: Die Rechnungsprüfung erfolgte bisher jährlich. Neu wird ein verwaltungsinternes Quartalsreporting eingeführt, um den Budgetstand, kritische Ausgaben und verbleibende Mittel fortlaufend zu überwachen. Bezüglich der laufenden Prüfung und den konkreten Anforderungen wird eine Rückfrage beim Amt für Gemeinden erfolgen. Bisher fand eine jährliche Revision durch die Rechnungsprüfungskommission sowie teilweise eine zusätzliche Revision durch das Amt für Gemeinden statt.

Helene Müller: Die Rechnungsprüfungskommission führte jährlich eine Plausibilitätsprüfung durch. Erfolgt diese Prüfung weiterhin jährlich oder neu unterjährig?

Freddy Kreuchi: Eine sinnvolle Nachfrage, welche gerne abgeklärt wird.

Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 104 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

- 1. Die Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung.**
- 2. Das Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung ab 01. August 2025.**

Traktandum	6	Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) (G4269) Personalreglement Beschluss
Öffentlichkeit		Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	02/01	PERSONAL - Verfassung, Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen
Geschäft	4269	Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)
Beschluss	81	

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Freddy Kreuchi erläutert der Gemeindeversammlung, dass basierend auf § 63 des Gemeindegesetzes müssen vor der Eintretensfrage die Anträge erläutert werden. Daher verliert der Gemeindepräsident den nachfolgenden Antrag. Dieser lautet beim Traktandum 6 wie folgt:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das neue Personalreglement.
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst das Inkrafttreten per 01. August 2025.

Auf Nachfrage von Freddy Kreuchi gibt es keine Wortmeldungen zum Eintreten auf das Geschäft. Auf das Geschäft wird stillschweigend eingetreten.

Ausgangslage

Durch die Genehmigung des Personalreglements wird neben der Vereinheitlichung der verwendeten Begriffe auch die reglementarische Trennung zwischen den politischen Behörden und den Angestellten der Verwaltung realisiert. Diese klare und strikte Trennung ermöglicht eine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Zudem erlaubt die präzise Formulierung der Paragraphen eine detaillierte und transparente Regelung, die den beteiligten Akteuren Klarheit verschafft.

Einige Änderungen im neuen Personalreglement zielen darauf ab, die Gemeinde als Arbeitgeberin auf dem Arbeitsmarkt attraktiv zu positionieren. In den letzten Jahren wurde zunehmend festgestellt, dass der Fachkräftemangel auch die öffentliche Verwaltung betrifft, was die Besetzung ausgeschriebener Stellen erschwert hat. Durch die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen soll die Besetzung offener Stellen innerhalb der Verwaltung erleichtert werden.

Erwägungen

Für die zusammenfassende Vorstellung des neuen Personalreglements wurden acht wesentliche Punkte ausgewählt:

- 1) **Regelung sämtlicher relevanter Punkte der Dienstverhältnisse:** Das neue Personalreglement regelt sämtliche relevanten Aspekte der Dienstverhältnisse, teilweise erstmals. Dies umfasst die Begründung des Anstellungsverhältnisses, Regelungen zur Probezeit sowie die Festlegung von Kündigungsgründen und Kündigungsfristen.

- 2) **Anpassung Entschädigung Stundenlöhner an marktübliche Lohnstandards:** Die Entschädigung der Stundenlöhner wurde differenzierter betrachtet und an marktübliche Standards angepasst. Diese differenzierte Entschädigungsstruktur ermöglicht eine direkte Zuordnung der Leistungen der im Stundenlohn angestellten Personen an den passenden Brutto-Stundenlöhnen. Zudem sorgt die Aufteilung für eine gerechte und transparente Vergütung, die den spezifischen Anforderungen und der Komplexität der jeweiligen Aufgabe gerecht wird.

Funktion		Brutto-Stundenlohn [CHF]	
Bisher	Neu	Bisher	Neu
Aushilfen (Schwimmbad etc.)	-	25.00 bis 30.00	-
-	Administrative Aushilfskräfte mit Berufsabschluss	-	40.00
-	Administrative Aushilfskräfte nach Lehrabgang	-	26.00
-	Technische Aushilfskräfte (Werkhof, etc.)	-	30.00
-	Technische Aushilfskräfte ab 20 Jahre (Reinigung)	-	25.00
-	Technische Aushilfskräfte bis 20 Jahre (Reinigung)	-	22.00

- 3) **Einführung Lohntabelle:** Im Anhang B des neuen Personalreglements wurde eine eigenständige Lohntabelle eingeführt, welche die Bruttolöhne pro Erfahrungsstufe ausweist. Dies führt zu einer deutlich transparenteren und nachvollziehbareren Lohnstruktur. Dies im Gegensatz zu den bisherigen Besoldungsklassen, die lediglich den Minimal- und Maximallohn festlegten.
- 4) **Definition von Lohnklassen:** Die Amtsbezeichnungen wurden im neuen Personalreglement durch Funktionszuweisungen ersetzt, wodurch eine vereinfachte und strukturierte Grundlage für die Einteilung und Vergütung der verschiedenen Tätigkeiten geschaffen wurde.

Bei der Betrachtung der Tabelle wird deutlich, dass beispielsweise die bisherige Amtsbezeichnung „Gesamtschulleiter“ künftig der Funktion „Kadernmitglieder“ zugewiesen wird und der „Leiter Werkhof“ nun der Funktion „Angestellte mit Führungsfunktion“ zugeordnet wird. Diese Funktionszuweisungen ermöglichen eine klare und einheitliche Einordnung, die sich auf die Verantwortlichkeiten und Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten konzentriert, anstelle der bisherigen Amtsbezeichnungen. Es ist festzuhalten, dass die neuen Zuweisungen nur minimale lohntechnische Anpassungen für die betroffenen Angestellten nach sich ziehen werden, wobei der Lohnbesitzstand in jedem Fall gewahrt bleibt. Eine nennenswerte Verschiebung betrifft lediglich den „Leiter Werkhof“, dessen bisherige Entlohnung jedoch deutlich unter dem Benchmark lag und entsprechend angepasst wurde.

Bisher	Neu	Bisher		Neu	
Amtsbezeichnung	Funktion	Minimale Lohnklasse	Maximale Lohnklasse	Minimale Lohnklasse	Maximale Lohnklasse
Hilfspersonal, Reinigungsangestellte	Hilfs- und Reinigungsangestellte	1	8	1	8
Betriebsangestellte, Abwarte, Badmeister-Stellvertreter	Betriebsangestellte (Werkhof, Bäder, Gebäude, usw.)	9	13	9	13

Brunnenmeister, Gebäudewart, Badmeister, Sachbearbeiter 2	<i>Zugewiesen in Fachangestellte</i>	14	14	-	-
Leiter Werkhof, Sachbearbeiter 2	<i>Zugewiesen in Angestellte mit Führungsfunktion</i>	15	16	-	-
Leiter Sozialamt, Sachbearbeiter 1	<i>Zugewiesen in Angestellte mit Führungsfunktion</i>	17	18	-	-
Gesamtschulleiter, Schulleiter	<i>Zugewiesen in Kaderangestellte</i>	19	21	-	-
-	Fachangestellte (Sachbearbeiter usw.)	-	-	14	18
-	Angestellte mit Führungsfunktion	-	-	19	21
Leiter Bauverwaltung, Leiter Finanzverwaltung	Kaderangestellte	21	23	21	23
Gemeindeverwalter	Leiter Verwaltung	22	24	24	25

- 5) **Krankheit und Unfall:** Der Gemeinderat hat beschlossen, die Lohnfortzahlung im Falle von Krankheit oder Unfall von 720 auf 365 Tage zu reduzieren. Trotz dieser Anpassung ist der Gemeinderat der Auffassung, dass die neue Regelung den Mitarbeitenden weiterhin ausreichend Zeit für eine vollständige Genesung im ersten Jahr bietet, ohne dass finanzielle Engpässe befürchtet werden müssen. Die angepasste Regelung schafft aus Sicht des Gemeinderats ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der sozialen Verantwortung der Gemeinde als Arbeitgeberin und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, das finanzielle Risiko zu begrenzen.
- 6) **Anzahl Ferientage:** Mit der Genehmigung des neuen Personalreglements wird die Anzahl der Ferientage auf ein marktübliches Niveau angehoben. Angesichts des Fachkräftemangels, der auch vor der öffentlichen Verwaltung nicht haltmacht, ist es für die Gemeinde wichtig, ihre Attraktivität als Arbeitgeberin auf dem Stellenmarkt zu erhalten und auszubauen. In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Work-Life-Balance und der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben stellt die Erhöhung der Ferientage einen wesentlichen Schritt dar, um als Arbeitgeber wettbewerbsfähig zu bleiben. Daher wird der Gemeindeversammlung die vorgeschlagene Änderung zur Abstimmung vorgelegt.

Alter	Bisher	Neu (ab 01.08.2025)
bis Vollendung 50. Altersjahr	20 Tage	25 Tage
ab Vollendung 50. Altersjahr bis Vollendung 60. Altersjahr	25 Tage	27 Tage
ab Vollendung 60. Altersjahr	30 Tage	30 Tage

- 7) **Treueprämien:** Die Treueprämien sollen künftig dem Gesamtarbeitsvertrag für das Staatspersonal des Kantons Solothurn entsprechen, dem auch unsere Lehrpersonen unterstellt sind. Ziel dieser einheitlichen Regelung ist es, allen Angestellten der Gemeinde eine gleichbehandelte und faire Entlohnung zu gewährleisten.

Jubiläum	Bisher	Neu (ab 01.08.2025)
Nach Vollendung des 10. Dienstjahres	½ Monatslohn	-
Nach Vollendung des 15. Dienstjahres	-	5 Ferientage
Nach Vollendung des 20. Dienstjahres	1 Monatslohn	15 Ferientage

Nach Vollendung des 25. Dienstjahres	1 Monatslohn	20 Ferientage
Nach je 5 weiteren Dienstjahren	1 Monatslohn	20 Ferientage

- 8) **Ausrichtung der AHV-Ersatzrente:** Es handelt sich hierbei nicht um eine Neuerung, sondern um die Fortführung einer bestehenden Leistung im Personalreglement. Im Vergleich zur vorherigen Dienst- und Gehaltsordnung wird jedoch eine Mindestanstellungsdauer von 10 Jahren für den Bezug der AHV-Ersatzrente vorausgesetzt. In Reaktion auf die diesbezügliche Diskussion im Gemeinderat wurde eine Berechnung erstellt, um die finanziellen Auswirkungen des Bezugs der AHV-Ersatzrente darzustellen. Die monatliche Betrachtung für einen Mitarbeiter, der in einem Pensum von 50 Prozent angestellt war, zeigt dabei, dass durch die vorzeitige Pensionierung sogar Minderkosten resultieren können.

Jahr	Kostenfaktor	Kosten pro Monat	
1	Bisheriger Mitarbeiter Monats-Bruttolohn (LK 14 / E20)	CHF	3'990.00
	+ Lohnnebenkosten	CHF	+ 920.00
	= Gesamt-Lohnkosten	CHF	= 4'910.00
<i>Vorzeitige Pensionierung mit AHV-Ersatzrente</i>			
2	AHV-Ersatzrente (50 % der maximalen AHV-Rente)	CHF	1'225.00
	+ AHV-Beiträge	CHF	+ 95.00
	= Gesamtkosten	CHF	= 1'320.00
2	Neuer Mitarbeiter Monats-Bruttolohn (LK 14 / E 02)	CHF	2'850.00
	+ Lohnnebenkosten	CHF	+ 270.00
	= Gesamt-Lohnkosten	CHF	= 3'120.00
2	Gesamtkosten Jahr 2	CHF	4'400.00
2	Minderkosten pro Monat	CHF	470.00

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das neue Personalreglement die Transparenz und Rechtssicherheit stärkt und viele zuvor unklare Aspekte präzisiert. Darüber hinaus bildet es die Grundlage für eine positive Weiterentwicklung der Gemeinde als Arbeitgeberin.

Im Anschluss an die Vorstellung erfolgt die Detailberatung, in deren Rahmen Fragen und Änderungsanträge eingebracht werden können. Die Kapitel sowie die entsprechenden Paragraphen werden einzeln durch den Gemeindepräsidenten Freddy Kreuchi aufgerufen. Fragen oder Anträge sind ausschliesslich zum jeweils behandelten Kapitel zu stellen, um eine systematische Bearbeitung zu gewährleisten. Nach Abschluss der Diskussion erfolgt die direkte Abstimmung über die aus dem Plenum jeweils gestellten Änderungsanträge.

Wortmeldungen

Hildegard Spirig: Wie werden die Begriffe marktgerecht und marktüblich definiert?

Freddy Kreuchi: Marktgerecht bezeichnet die Anforderungen, die der Markt an Arbeitgeberinnen stellt, während marktüblich sich auf den Benchmark bezieht. Zur Einordnung wurden die Benchmarks vergleichbarer Gemeinden herangezogen.

Samuel Hafner: Was lässt sich zwischen Stundenlohn administrativen Hilfskräften mit Berufsabschluss und administrativen Hilfskräften nach Lehrabschluss unterscheiden?

Freddy Kreuchi: Als Personen mit Berufsabschluss gelten jene, die ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Als Personen nach Lehrabschluss werden jene definiert, die die Ausbildung nicht bestanden haben, jedoch in dem entsprechenden Fachbereich berufliche Erfahrung gesammelt haben.

Hans Heutschi: Im § 32 wird die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung nach lediglich 10 Jahren Betriebszugehörigkeit festgehalten. 10 Jahre betrachte ich als unangemessen. Daher reich einen Gegenantrag ein, um die Mindestbetriebszugehörigkeit auf 15 Jahre festzulegen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nicht eindeutig festgelegt ist, wie die Mindestdauer von 10 Jahren zu verstehen ist. Es sollte definiert sein, dass diese 10 Jahre ununterbrochen vor dem vollendeten 60. Altersjahr geleistet werden müssen, um potenziellen Missbrauch vorzubeugen. In diesem Sinne wird ein Gegenantrag gestellt, die ununterbrochene Mindestdienstzeit von 10 Jahren vor dem 60. Altersjahr festzulegen.

Andreas Affolter: Ich kann diesem Vorschlag nicht zustimmen. Aus meiner Sicht stellt dies eine Benachteiligung von Frauen dar, die während des Mutterschaftsurlaubs eine Verlängerung in Anspruch nehmen, da dies möglicherweise zu einem Unterbruch führen könnte. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen führen.

Hans Heutschi: Es wird keine Benachteiligung für Frauen gesehen, da Frauen ab dem 50. Altersjahr in der Regel keine Kinder mehr bekommen. Somit ist es möglich, die erforderlichen 10 Jahre zu leisten.

Änderungsantrag

1. Änderung von § 22 Abs. 2, dass Angestellte nach mind. 15 anstelle von 10 Jahren im Arbeitsverhältnis eine vorzeitige Pensionierung beantragen können.
2. Ergänzung von § 22 Abs. 2, dass die Mindestanstellungsdauer von 10 Jahren ununterbrochen geleistet werden muss.

Beschluss

1. **Die Gemeindeversammlung lehnt die Erhöhung der Mindestanstellungsdauer von 10 Jahren auf 15 Jahren mit 86 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen und 16 Ja-Stimmen ab.**
2. **Die Gemeindeversammlung lehnt die Festhaltung der ununterbrochenen Mindestanstellungsdauer von 10 Jahren für den Bezug einer AHV-Ersatzrente im Personalreglement mit 67 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen und 35 Ja-Stimmen ab.**

Wortmeldungen

Hans Heutschi: Im § 22 Abs. 2 habe ich folgende Ergänzung, sollte eine Person vor dem 65. Altersjahr in den vorzeitigen Ruhestand treten und anschliessend eine neue Teilzeitbeschäftigung aufnehmen, so sollte diese Person die vollständige AHV-Ersatzrente an die Gemeinde zurückzahlen. Es kann nicht im Sinne dieses Paragraphen sein, dass eine Person vorzeitig in den Ruhestand tritt und gleichzeitig eine neue Erwerbstätigkeit aufnimmt. Diese Regelung sollte daher im Reglement ausdrücklich verankert werden.

Freddy Kreuchi: Dies wurde bereits in der Personalverordnung § 5 Abs. 5 festgelegt.

Hans Heutschi: In § 41 Abs. 2 sollte festgehalten werden, dass im zweiten Jahr 80 % des Lohns durch die Krankentaggeldversicherung ausgerichtet wird, bei deren Fehlen die Gemeinde die Kosten trägt.

Freddy Kreuchi: Der Gemeinderat empfiehlt diesen Änderungsantrag anzunehmen.

Änderungsantrag

1. Ergänzung von § 41 Abs. 2, dass die Gemeinde bei Fehlen einer Krankentaggeldversicherung die Kosten trägt.

Beschluss

1. Die Gemeindeversammlung stimmt der Ergänzung unter § 41 Abs. 2, falls die Krankentaggeldversicherung fehlt die Gemeinde die Kosten trägt mit 105 Ja-Stimmen mit 1 Nein-Stimme zu.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Die Genehmigung des neuen und durch die angenommenen Änderungsanträge bereinigtes Personalreglement.
2. Das Inkrafttreten des Personalreglements per 01. August 2025.

Traktandum	7 Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) (G4269) Personalverordnung Information
Öffentlichkeit	Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	02/01 PERSONAL - Verfassung, Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen
Geschäft	4269 Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)
Beschluss	82

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Da es sich um eine Information handelt, über welche nicht Beschluss gefasst wird, entfällt die Eintretensfrage nach § 63 des Gemeindegesetzes. Verständnisfragen dürfen am Ende der Vorstellung des Traktandums gestellt werden, jedoch keine Anträge.

Ausgangslage

Mit der Einführung der neuen Personalverordnung wird eine einheitliche Grundlage für die Personalpolitik geschaffen. In deren Rahmen werden zentrale Elemente teilweise erstmals reglementarisch festgelegt, wie etwa die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Home-Office oder die Grundsätze zur Unterstützung und Förderung der Weiterbildung von Mitarbeitenden. Die veröffentlichte Personalverordnung wurde vom Gemeinderat am 16. Januar 2025 unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Personalreglements verabschiedet.



Erwägungen

Für die zusammenfassende Vorstellung der Personalverordnung wurden vier zentrale Punkte ausgewählt:

- 1) **Präzise Regelung der Arbeits- und Gleitzeit sowie Zeiterfassung:** Im Rahmen der Personalverordnung wurden die Arbeitszeitregelungen, einschliesslich der Gleitzeit, verbindlich festgelegt. Zur Vermeidung übermässiger Gleitzeitsaldi gilt für Vollzeitbeschäftigte eine Obergrenze von 100 Plusstunden und eine Untergrenze von 50 Minusstunden pro Jahr. Überschreitungen der Plusstunden verfallen zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, um eine übermässige Stundenansammlung und finanzielle Belastungen durch Ausgleichszahlungen zu verhindern. Die Regelung fördert zudem die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden in der Arbeitszeitgestaltung.
- 2) **Öffnungszeiten Schalter und Telefonate:** In der Personalverordnung wurden die Schalter- und Telefonöffnungszeiten klar und transparent festgelegt. Dies umfasst unter anderem die Regelungen zu den Sommeröffnungszeiten sowie die Schliessung der Verwaltung an Brückentagen. Darüber hinaus wurde die bisherige Praxis, die Verwaltung ab dem 24. Dezember für maximal zwei Wochen zu schliessen, erstmals reglementarisch verankert.
- 3) **Förderung von Weiterbildungen:** Mit der Genehmigung der Personalverordnung wird die Unterstützung von Weiterbildungen erstmals verbindlich geregelt. Die neue Bestimmung schafft eine transparente und einheitliche Grundlage zur gezielten Förderung der Mitarbeitenden, sofern die Weiterbildung im dienstlichen Interesse der Gemeinde liegt. Gleichzeitig werden klare Verantwortlichkeiten definiert: Bei Weiterbildungskosten zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken verpflichtet sich die angestellte Person, mindestens ein Jahr nach Abschluss der Weiterbildung im Dienst der Gemeinde zu verbleiben. Bei Kosten über 5'000 Franken verlängert sich die Verpflichtungsdauer auf zwei Jahre. Die Regelung stärkt die Position der Gemeinde als attraktive Arbeitgeberin, die neue berufliche Entwicklung der Mitarbeitenden fördert und gleichzeitig eine zweckmässige Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellt.
- 4) **Durchführung von Angestelltengespräche:** Ein letzter wichtiger Punkt betrifft die Angestelltengespräche, deren Vorgehen im Rahmen der neuen Personalverordnung klar definiert wurde. Diese Regelung schafft eine verbindliche und einheitliche Grundlage, die Konsistenz in der Durchführung der Gespräche gewährleistet. Darüber hinaus wurden bereits in der laufenden Legislatur durch den Gemeindepräsidenten entsprechende Beurteilungsinstrumente erlassen, die als Grundlage für die Angestelltengespräche dienen. Die Standardisierung dieser Gespräche sorgt für klare Vorgaben hinsichtlich Ablauf, Inhalten und Zielen. Dadurch wird eine konstruktive Kommunikation gefördert und eine systematische Evaluation der Leistung, Entwicklung und Zufriedenheit der Angestellten ermöglicht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die neue Personalverordnung die aktuellen Anforderungen an das Personalmanagement einer öffentlichen Verwaltung widerspiegelt. Sie regelt und konkretisiert bisher fehlende oder zu allgemein formulierte Grundsätze. Die Personalverordnung schafft somit eine rechtlich verbindliche Grundlage für die Führung der Angestellten und gewährleistet klare, transparente Verhältnisse für die Angestellten sowie deren Vorgesetzte.

Auf Nachfrage des Gemeindepräsidenten sind keine Verständnisfragen vorhanden.

Traktandum	8	Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) (G4269) Behördenreglement Beschluss
Öffentlichkeit		Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	02/01	PERSONAL - Verfassung, Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen
Geschäft	4269	Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)
Beschluss	83	

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Freddy Kreuchi erläutert der Gemeindeversammlung, dass basierend auf § 63 des Gemeindegesetzes müssen vor der Eintretensfrage die Anträge erläutert werden. Daher verliert der Gemeindepräsident den nachfolgenden Antrag. Dieser lautet beim Traktandum 8 wie folgt:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das neue Behördenreglement.
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst das Inkrafttreten per 01. August 2025.

Auf Nachfrage von Freddy Kreuchi gibt es keine Wortmeldungen zum Eintreten auf das Geschäft. Auf das Geschäft wird stillschweigend eingetreten.

Ausgangslage

Neben der Vereinheitlichung der verwendeten Begriffe wird durch die Genehmigung des Behördenreglements auch die reglementarische Trennung von den politischen Behörden und den Angestellten der Verwaltung erreicht. Durch diese klare und strikte Trennung wird eine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten erreicht. Zudem ermöglichte die reglementarische Trennung die Schaffung einer verständlichen Grundlage für die politische Arbeit in der Gemeinde.

Erwägungen

Für die zusammenfassende Vorstellung des Behördenreglements werden fünf Punkte präsentiert:

- 1) **Vergütung ausserordentliche Aufwände der Gemeinderatsmitglieder:** Zum einen wurde im Rahmen des neuen Behördenreglements die Vergütung der Gemeinderäte für ausserordentliche Aufwände geregelt. Die Regelung, wonach der Gemeinderat bei einer wesentlichen Veränderung der Belastung Zusatzentschädigungen bewilligen kann, stellt eine notwendige Massnahme dar, um auf ausserordentliche und unvorhergesehene Anforderungen flexibel reagieren zu können. Solche Belastungen entstehen durch besondere Projekte, Vorkommnisse oder zusätzliche Aufgaben, die über das bestehende Aufgabengebiet der einzelnen Ressorts hinausgehen. Die Möglichkeit zur Beantragung von Zusatzentschädigungen gewährleistet, dass dieser Mehraufwand nicht nur anerkannt, sondern auch angemessen vergütet werden kann.
- 2) **Kollegialitätsprinzip:** Die Aufnahme des Kollegialitätsprinzips in das Behördenreglement schafft eine starke Grundlage für eine sowohl reibungslose als auch wirkungsvolle Zusammenarbeit in sämtlichen Ge-

meindegremien. Es stärkt die Geschlossenheit, da Entscheidungen einheitlich nach aussen vertreten werden, fördert gegenseitigen Respekt und ermöglicht konstruktive Diskussionen ohne persönliche Konflikte. Die klare Kommunikation nach aussen erhöht das Vertrauen der Bevölkerung in die Stabilität und Entscheidungsfähigkeit der Behörden, während die gemeinsame Verantwortung das Arbeitsklima positiv beeinflusst und die Attraktivität der Ämter steigert. Die Erfahrung aus der laufenden Legislatur zeigen, dass die konsequente Anwendung des Kollegialitätsprinzips ein harmonisches und produktives Arbeitsklima schafft.

- 3) **Untersuchung der Sitzungsgelder:** Im Rahmen der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung wurden auch die Sitzungsgelder der verschiedenen Behörden überprüft. Als Ergebnis dieser Überprüfung wurde beschlossen, die Entschädigungen für das Wahlbüro geringfügig anzupassen. Darüber hinaus wurden erstmals die Sitzungsgelder für das Hilfspersonal im Wahlbüro festgelegt, das bei umfangreichen Wahlen, wie beispielsweise den anstehenden Kantonsratswahlen, zum Einsatz kommt.
- 4) **Anpassung der Entschädigungen:** Weiter wurden im Rahmen der Erarbeitung des Reglements entschieden, dass sämtliche Kommissionspräsidien eine Pauschalentschädigung erhalten sollen. Neu sind dies die Präsidien der Bibliothekskommission, der Schiessplatzkommission und des Wahlbüros. Die Einführung dieser neuen Pauschalentschädigungen führt zu einer Gleichbehandlung sämtlicher Kommissionspräsidien, indem alle eine aufwandgerechte Pauschalentschädigung erhalten. Zum anderen honoriert die Entschädigung das Engagement und die Verantwortung der betroffenen Präsidien.

Im Bereich der Feuerwehr wurden die Entschädigungen ebenfalls überarbeitet und an die heutigen Anforderungen angepasst. Basierend auf der Mitwirkungseingabe der Feuerwehrkommission wurden zum einen die Pauschalentschädigungen der Offiziere leicht angepasst und zum anderen wurde eine neue Pauschalzulage pro Ressort festgelegt. Die neue Entschädigung pro Ressort erlaubt es, neu auch «Nicht-Offiziere» als Ressortleiter zu entschädigen und Personen mit mehreren Ressorts gerechter zu entschädigen. Dies ist notwendig, da es in der Feuerwehr Balsthal voraussichtlich immer weniger Offiziere geben wird, während die Aufgaben, Vorgaben und zeitlichen Aufwände jedoch stetig steigen werden.

- 5) **Pensum Gemeindepräsidium:** Im Rahmen der heutigen Gemeindeversammlung wird eine Erhöhung des Pensums des Gemeindepräsidiums von 50 auf 80 Stellenprozent beantragt. Der Gemeindepräsident betont, dass dieser Antrag nicht in Verbindung mit einer erneuten Kandidatur im Juni stehe und dass er sowohl persönlich als auch finanziell nicht auf eine Erhöhung des Pensums angewiesen sei. Sein Amt als Gemeindepräsident bereite ihm viel Freude und erfülle ihn mit viel Stolz. Die vorgeschlagene Erhöhung wird als notwendiger Schritt zur besseren Organisation der Gemeinde angesehen. Aus der Erfahrung von Freddy Kreuchi von den vergangenen vier Jahren könne er versichern, dass eine strikte Begrenzung seiner Arbeit auf 50 Prozent zur Folge gehabt hätte, dass die zahlreichen Projekte nicht in gleicher Weise hätten vorangetrieben werden können, die Kommunikation mit der Bevölkerung auf der Strecke geblieben wäre und der Personalführung noch weniger Beachtung hätte geschenkt werden können. Dies seien zwar alles Dinge, die kurzfristig verkraftbar wären, doch welche sich mittel- bis langfristig negativ auf die Entwicklung unserer schönen Gemeinde auswirken würden. Der Gemeindepräsident erwähnt, dass wenn er etwas mache, dann richtig oder gar nicht. Dies sei auch der Grund, weswegen er in den vergangenen vier Jahren rund 73 anstelle der 50 Prozent für die Einwohnergemeinde tätig gewesen sei und dadurch sein Pensum als Ingenieur im Laufe der Legislatur auch weiter reduzieren musste.

Dass der von der Seite des Gemeindepräsidenten geleistete Zeitaufwand keineswegs abwegig ist, wird unter anderem durch die Ergebnisse einer im Jahr 2011 durchgeführten externen Untersuchung belegt. Im Rahmen dieser Erhebung im Jahr 2011 wurde der erforderliche Arbeitsaufwand mit einem Beschäftigungsgrad von 72 Stellenprozent beziffert. Die detaillierte Aufstellung der dafür aufgewendeten Stunden wurde dabei transparent im InfoBulletin veröffentlicht. Gestützt auf diese Untersuchung beantragte der damalige Gemeinderat anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. November 2012 eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades von 50 auf 80 Stellenprozent. Dieser Antrag wurde jedoch mit äusserst knapper Mehrheit – 48 zu 49 Stimmen – abgelehnt. Das Protokoll der damaligen Versammlung lasse gemäss dem Gemeindepräsident vermuten, dass die Pensenerhöhung damals schliesslich an der nicht definierten Kostenfolge gescheitert sei.

Die vorangehenden Beispiele für die verschiedenen Aufgabenbereich stellen keine abschliessende Auflistung dar, zeigen aber exemplarisch die Vielfältigkeit des Gemeindepräsidiums auf und dienen als notwendige Transparenz gegenüber der Gemeindeversammlung über die anfallenden Aufgaben. An dieser Stelle hält der Gemeindepräsident Freddy Kreuchi mit Nachdruck fest, dass seine Pendenzen trotz des

deutlich erhöhten Engagements in den vergangenen Jahren weiterhin zahlreich seien und deshalb teilweise nur verzögert bearbeitet werden können, weswegen der heutige Antrag auf 80 Prozent gestellt werde.

Im Rahmen der transparenten Darlegung der Zeiterfassung des Gemeindepräsidenten Freddy Kreuchi für das vergangene Jahr lässt sich feststellen, dass der Grossteil der aufgewendeten Zeit, nämlich 57 Prozent, für das Tagesgeschäft und die Projektarbeit verwendet wurde. Dies umfasst unter anderem die Bearbeitung von Post, E-Mails, Telefonaten, Anträgen sowie die Vorbereitungen für Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen. Auch die Bearbeitung von Anliegen aus der Bevölkerung fiel in diesen Bereich. Ein weiterer erheblicher Anteil der Zeit wurde in Projekte investiert, wie etwa die Sanierungsstrategie, die Überarbeitung von Reglementen, die Schulwegsicherheit, die Sanierung der Schulhäuser Inseli und Haulismatt, die Installation von Defibrillatoren, die Entwicklung des Dorfzentrums sowie die Reorganisation der Verwaltung. Die Öffentlichkeitsarbeit, einschliesslich der Bearbeitung von Medienanfragen, der Supervision der Kommunikation, Geburtstagsbesuchen, Gesprächen mit und Besuchen von Firmen sowie Sitzungen mit externen Behörden, nahm insgesamt 23 Prozent der Zeit in Anspruch. Der Bereich Personalführung, der Gespräche mit Angestellten, die Durchführung von Kadersitzungen und die Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen umfasst, beanspruchte rund 15 Prozent des Gesamtaufwands. Dieser Bereich erfordert in Zukunft jedoch mehr Aufmerksamkeit und Ressourcen. Schliesslich wurden etwa 5 Prozent des Zeitaufwands für regionale politische Aufgaben verwendet, wie etwa den Vorsitz der Gemeindepräsidentenkonferenz Thal und die Koordination mit regionalen Organisationen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Gemeindepräsident sowohl eine strategische Schlüsselfigur als auch eine zentrale Rolle auf operativer Ebene einnimmt. Als erste Ansprechperson für die Anliegen der Bevölkerung und als Bindeglied zwischen der strategischen und operativen Ebene trägt der Gemeindepräsident massgeblich zur Umsetzung der Gemeindegeschäfte bei. Viele Aufgaben erfordern sowohl strategisches Denken als auch operatives Handeln, weshalb die Mitwirkung des Gemeindepräsidenten zur bestmöglichen Vertretung der Interessen des Gemeinderats und der Bevölkerung unerlässlich ist. Zwar könnten einige Aufgaben an die Verwaltung delegiert werden, dies würde jedoch zusätzliche personelle Ressourcen erfordern. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Gemeindepräsident als demokratisch legitimes Oberhaupt der Gemeinde der zentrale Akteur für die wichtigsten Aufgaben sein sollte, eine Verantwortung, die ein entsprechendes Pensum erfordert.

Im Anschluss an die Vorstellung erfolgt die Detailberatung, in deren Rahmen Fragen und Änderungsanträge eingebracht werden können. Die Kapitel sowie die jeweiligen Paragraphen werden einzeln durch den Gemeindepräsidenten Freddy Kreuchi aufgerufen, und Fragen oder Anträge sind ausschliesslich zum jeweils behandelten Paragraphen zu stellen, um eine systematische Bearbeitung zu gewährleisten. Es werden keine Wortmeldungen oder Änderungsanträge gestellt.

Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 104 Ja-Stimmen zu 2 Enthaltungen:

- 1. Die Genehmigung des neuen Behördenreglements.**
- 2. Das Inkrafttreten des neuen Behördenreglements per 01. August 2025.**

Traktandum	9	Mitteilungen Verschiedenes (G1490) Information
Öffentlichkeit		Einbezug der Öffentlichkeit
Registratur	16/05	STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeinderat
Geschäft	1490	Mitteilungen Verschiedenes
Beschluss	84	

Freddy Kreuchi: Nachdem heute der Grundstein für sämtliche Reglemente gelegt wurde, können die folgenden Reglemente einer Vorprüfung unterzogen werden:

- Reglement zur Vereins-, Kultur- und Sportförderung
- Schulordnung
- Gebührenreglement
- Abfall- und Entsorgungsreglement.

Andreas Schwyn: Im Rahmen der Überarbeitung des Abfall- und Entsorgungsreglements wäre es angemessen, eine Ergänzung vorzunehmen, wonach Abfälle frühestens am Vorabend des Entsorgungstages bereitgestellt werden dürfen, da an bestimmten Orten Abfälle bereits mehrere Tage im Voraus deponiert werden.

Freddy Kreuchi: Vielen Dank für Ihren Input, wir nehmen das gerne für die Überarbeitung des Reglements auf.

Freddy Kreuchi: Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, das Referendum gegen die Vorlage des Kita-Gesetzes zu unterstützen. Wir halten fest, dass der Gemeinderat nicht grundsätzlich gegen die familienergänzende Betreuung ist. Die Unterstützung des Referendums erfolgt aus dem Bestreben heraus, sich gegen weitere Kostenabwälzungen und Weisungen des Kantons in die kommunalen Handlungsfelder zur Wehr zu setzen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

[Gültig ohne Unterschrift]

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

Balsthal,

[Gültig ohne Unterschrift]

Thomas Fluri
Stimmzähler

[Gültig ohne Unterschrift]

Salome Hänggi
Stv. Gemeindeschreiber

Balsthal,

[Gültig ohne Unterschrift]

Denise Fiechter-Flury
Stimmzählerin

Gemäss § 28 Absatz 3 Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 28. Juni 2022) und § 12 Absatz 1 Gemeindeordnung (GO) vom 1. Oktober 1996 (Stand 2. Februar 2021) wird das Protokoll vom Büro (Gemeindepräsident, Gemeindeverwalter, Stimmzähler) genehmigt und an der nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.